

Beschlossene Ergänzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (RP-A) in seiner Sitzung am 06.09.2016 zur BV/141/2016/I-14 - Rechnungsprüfungsordnung (RPO) -

1. Ergänzung: zu § 3 Abs. 2, Satz 2 der RPO

Text bisher: „...Der Leiter muss hauptamtlicher Beamter sein.“

Text gewünscht: „...Beamter sein, **also zum Zeitpunkt der Bewerbung die Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen.**“

Abstimmungsergebnis: 7:0:0

Anmerkung des RPA: in die RPO ist die Normierung des § 139 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA übernommen worden. Da das KVG LSA ein Gesetz ist, sind die darin enthaltenen Bestimmungen bindend und können nicht durch andere Gremien die keine gesetzgeberische Zuständigkeit besitzen, verändert/ergänzt usw. werden. Bestätigte (vom Personal- als auch Rechtsamt) Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Ergänzung als reine personal-/beamtenrechtliche Angelegenheit nicht Bestandteil einer Ordnung über das örtliche Prüfwesen sein kann. Weiterhin liegt auch eine inhaltliche Fehlerhaftigkeit vor: eine „Verbeamtung“ als solche bedeutet nicht, dass nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt tatsächlich eine Eignung des Bewerbers für dieses Amt gegeben ist.

2. Ergänzung: zu § 4 Abs. 3, der RPO

Einfügung nach Satz 1 gewünscht: ...“ **Das Einvernehmen mit dem OB entfällt bei Prüfaufträgen, deren Gegenstand Zahlungen sind, die der OB selbst veranlasst hat.**“...

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Abstimmungsergebnis: 7:0:0

Anmerkung des RPA: das „Einvernehmen“ (mit dem OB) ist gesetzlich lediglich gefordert in den §§ 45 Abs. 5 und 53 Abs. 4 KVG LSA (ausdrücklicher Hinweis des Rechtsamtes). Bei Selbstbetroffenheit von Angelegenheiten ist ohnehin das Mitwirkungsverbot bindend (§ 71 KVG LSA). Insoweit ist die Einfügung nicht erforderlich aber auch nicht schädlich.

3. Ergänzung: zu § 6 Abs. 3 RPO

Text bisher: „Berichte über überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes (LRH) sind vor deren Weiterleitung an den Stadtrat im RP-A zu behandeln.“

Text gewünscht: „...über **andere** überörtliche Prüfungen...“

Abstimmungsergebnis: 7:0:0

*Anmerkung des RPA: nach Auffassung der Ausschussmitglieder stellt § 6 Abs.2 und 3 RPO eine Dopplung dar. Diese Auffassung wird nicht geteilt – gem. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA entscheidet der Stadtrat u.a. über die **Stellungnahme** (der Verwaltung) zum überörtlichen Prüfbericht, in Abs.3 RPO soll der RP-A dagegen die **Prüfberichte** dazu vor der Weiterleitung behandeln können.*